

Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat 2021 die Grenzwerte für die Feinstaub- und Stickstoffbelastung verschärft. Neu sind diese auf max. 5 Mikrogramm pro Kubikmeter bei Feinstaub mit Partikeln kleiner als 2,5 Mikrogramm und maximal 10 Mikrogramm für Stickstoffdioxid (NO₂) festgelegt. Hintergrund waren Ergebnisse verschiedener Langzeitstudien, welche aufzeigten, dass bereits bei geringeren Belastungen gesundheitliche Folgen zu verzeichnen sind.

Die neu veröffentlichten Schadstoffkarten für die Schweiz zeigen nun, dass sowohl bei der Feinstaubbelastung als auch beim Stickstoffdioxid in allen dicht besiedelten Gebieten diese Grenzwerte nicht eingehalten werden. Gemäss Medienberichterstattung (Tagesanzeiger, 2.4.24) leben fast 80 Prozent der Bevölkerung in Gebieten, wo die Richtlinie für Stickstoffdioxid nicht eingehalten wird – beim Feinstaub sind es sogar fast 98 Prozent. Basel-Stadt gehört hierbei leider zu den Spitzenreitern. Die in der Schweiz rechtlich verankerten Grenzwerte sind höher angesetzt. Sie werden beim Feinstaub nur an relativ wenigen Orten überschritten.

Würden in der Schweiz die WHO-Grenzwerte nicht überschritten, liessen sich gemäss Schätzungen rund 2200 Todesfälle pro Jahr verhindern, hinzu kommen rund 9000 Fälle chronischer Lungenkrankheiten sowie etwa 5000 Fälle von Demenz und 1100 von Asthma. Zudem 9000 Fälle von chronischem Lungenleiden, 5000 Demenzerkrankungen sowie 1100 Fälle von Asthma bei Erwachsenen.

Das eidgenössische Lufthygieneamt empfiehlt gemäss Berichterstattung der Basler Zeitung vom 2. April 2024 die weitgehende Übernahme der WHO-Richtwerte in der Luftreinhalteverordnung. Allerdings ist nicht damit zu rechnen, dass diese innert kurzer Zeit überarbeitet wird.

Die Schreibende bittet die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Massnahmen wurden seit dem Luftreinhalteplan von 2016 weitergeführt oder neu ergriffen, um die Belastung durch Feinstaub und Stickstoffdioxid zu senken?
2. Verfolgt der Regierungsrat weitere Massnahmen, um in Basel-Stadt die Grenzwerte gemäss WHO einzuhalten? Inwiefern sind dazu Änderungen in Gesetzen oder Verordnungen notwendig?
3. In welchen Bereichen kann der Kanton Basel-Stadt eigenständig agieren, in welchen müssen auf Grund des gemeinsamen Lufthygieneamts mit Basel-Landschaft in beiden Kantonen gleichlautende Beschlüsse gefasst werden?
4. In welcher Gröszenordnung würde sich die Einhaltung der WHO-Grenzwerte in Basel-Stadt auf Todesfälle, chronische Lungenerkrankungen und Fälle von Demenz und Asthma auswirken? Lassen sich dazu – ausgehend von den schweizerischen Schätzungen – Angaben für unseren Kanton machen?

Brigitte Gysin